

Statuten

Pistolencclub Buus

Inhaltsverzeichnis

I	Gründung, Name und Sitz	2
II	Zweck	2
III	Mitgliedschaft	2
IV	Organisation	3
V	Finanzierung, Haftung	6
VI	Schlussbestimmungen	7

I Gründung, Name und Sitz

Art. 1 Gründung: Der Pistolenclub Buus, gegründet im Jahre 1940 als Untersektion der Schützengesellschaft Buus und ab *30.03.1968* eine selbständige Sektion, ist ein Verein im Sinne von *Art. 60 ff.* des ZGB.

Sitz: Er hat seinen Sitz in Buus und bildet eine Sektion des Bezirksschützenverbandes Sissach, der Kantonal- Schützengesellschaft Baselland, des Schweizerischen Revolver- und Pistolenschützenverbandes und des Schweizerischen Schützenvereins. Er gehört der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine an.

II Zweck

Art. 2 Zweck: Der Zweck soll erfüllt werden durch:

- a) die Erhaltung und Förderung der Schiessfertigkeit mit Faustfeuerwaffen
- b) Abhaltung von Bundes- und freiwilligen Schiessübungen
- c) Teilnahme an Feldschiessen, Schützenfesten und anderen Schiessanlässen
- d) durchführen von Gruppen B Schiessen, Freundschafts- und Endschiessen
- e) Nachwuchsförderung
- f) Veranstaltung von geselligen Anlässen und Pflege der Kameradschaft.

III Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder: Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei-, Passivmitgliedern und Junioren.

Art. 4 Aktive: Als Aktivmitglied gelten Schützen die gem. *Art. 2* am Vereinsgeschehen teilnehmen.

Art. 5 Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder ernannt werden, die sich um den Pistolenclub Buus im Besonderen verdient gemacht haben.

Art. 6 Freimitglieder: Zu Freimitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, welche dem Verein während 25 Jahren angehört haben. Dem Vorstand steht das Recht zu, von dieser Bestimmung abzuweichen.

Art. 7 Passivmitglieder: Jede natürliche- oder juristische Person die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Art. 8 Junioren: Jede natürliche Person im Juniorenalter gem. Richtlinien *SSV/USS* ist Junior.

Art. 9 Eintritt: Die Anmeldung zum Eintritt hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Über die Aufnahme von Ausländern als Aktivmitglied, die Ordonnanzmunition verschiessen, ist die Bewilligung der Kant. Militärdirektion erforderlich.

Art. 10 Austritt: Der Austritt aus dem Verein kann normalerweise nur auf Jahresende erfolgen. Wegziehende Mitglieder können auf den Zeitpunkt ihres Wegzuges austreten. Ein Austritt kann jedoch erst nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein genehmigt werden. Über Austrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Austritte sind jeweils an der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.

Art. 11 Ausschluss: Über einen Ausschluss entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 12 Streichung: Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen ist
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder: Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Statuten und anerkennt diese. Es verpflichtet sich, diesen, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 14 Rechte der Mitglieder: Alle Mitglieder, gem. *Art 4, 5, 6*, sind sich in der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts gleichgestellt.

Passivmitglieder und Junioren haben ausser der Bezahlung des Jahresbeitrages keine bindenden Verpflichtungen. Sie können jedoch an sämtlichen Versammlungen des Vereins teilnehmen.

IV Organisation

Art. 15 Organe: Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) allfällige Kommissionen

Art. 16 Generalversammlung: Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Generalversammlung ist vom Vorstand im 1. Quartal des Jahres einzuberufen und durchzuführen. Die Einladung hat schriftlich, mindestens 14 Kalendertage im voraus unter Angabe der Traktandenliste, zu erfolgen.

Sie erledigt in der Regel folgende Geschäfte:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Wahl des Stimmenzählers
- c) Protokoll
- d) Mutationen
- e) Jahresbericht des Präsidenten
- f) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- g) Budget
- h) Mitgliederbeiträge
- i) Munitionspreise
- j) Wahlen
 - j-I) Vorstand
 - j-II) Präsident
 - j-III) Rechnungsrevisoren
 - j-IV) Anlagenwart
- k) Ernennungen und Erhungen
- l) Jahreskonkurrenz
- m) Tätigkeitsprogramm
- n) Anträge
- o) Verschiedenes

Art. 17 Vereinsversammlung: Vereinsversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft es die Bedürfnisse erfordern, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. In ihre Kompetenz fällt die Behandlung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Die Einladung hat schriftlich, mindestens 14 Kalendertage im voraus und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Jede auf diese Weise einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 18 Anträge: Anträge an die Versammlungen zur Ergänzung der Traktandenliste sind spätestens 7 Kalendertage vor deren Abhaltung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist befugt, verspätet eingereichte Anträge, sowie solche, die aus der Mitte der Versammlung stammen und nicht Gegenstand eines Traktandums sind, zur Behandlung auf die nächste Versammlung zu vertagen.

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen: Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben. Dabei entscheidet in der ersten Abstimmung das absolute Mehr, in der zweiten das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, bei Stimmgleichheit hat er Stichentscheid. Die Versammlung kann auf Antrag auch geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 20 Der Vorstand: Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Der Präsident wird aus seiner Mitte von der Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 21 Vorstandssitzung: Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 22 Obliegenheiten des Vorstandes: Dem Vorstand obliegen:

- a) Handhabung der Statuten und Vollzug des Versammlungsbeschlüsse.
- b) Vertretung des Vereins nach aussen.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und des Materials.
- d) Vorbereitung der Traktandenliste für die General- und Vereinsversammlung.
- e) Ein- und Austritt von Mitgliedern.
- f) Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung oder der Generalversammlung fallen und deren finanzielle Tragweite Fr. 1000.-- im Einzelfalle nicht übersteigen.

Der Vorstand führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb sowie die Berichterstattung an die Militärbehörden.

Art.23 Pflichtenheft:

Der Präsident sorgt für die Einberufung und leitet die Versammlung des Vereins und des Vorstandes. Er vertritt den Verein nach aussen und trifft alle im Interesse des Vereins notwendigen Anordnungen, soweit sie nicht anderen Organen zufallen. Er verfasst den Jahresbericht und hat jederzeit das Recht, in die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder Einsicht zu nehmen.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er kann gleichzeitig noch ein anderes Amt im Vorstand ausüben.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen.

Der Aktuar erstellt die Protokolle, führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt die Korrespondenzen.

Der erste Schützenmeister leitet den gesamten Schiessbetrieb. Als verantwortlicher Schützenmeister kann nur amten, wer einen entsprechenden Ausbildungskurs besucht hat.

Der Schiesssekretär verwaltet die Munition und ist verantwortlich für die Standblätter, Stichabrechnungen und den Schiessbericht.

Art. 24 Revisoren: Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren prüfen die vom Kassier erstellten Abrechnungen. Die Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 25 Anlagenwart: Der Anlagenwart hat die Aufsicht über die Schiessanlagen und deren Unterhalt. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 26 Kommissionen: Zur Bearbeitung besonderer Sachfragen kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Kommissionen wählen.

Art. 27 Schiessbetrieb: Für den Schiessbetrieb sind die Verordnungen über das Schiessen ausser Dienst massgebend.

Art. 28 Sicherheitsmassnahmen: Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind verboten. Es darf nur an der Ladebank geladen und manipuliert werden. Nach Beendigung des Schiessens ist die Waffe einem Schützenmeister zur Kontrolle vorzuweisen. Wer dies unterlässt, haftet persönlich für alle Folgen.

Art. 29 Versicherung: Die Mitglieder sind bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (*USS*) nach dem Wortlaut ihrer Statuten und dem Reglement versichert.

V Finanzierung, Haftung

Art. 30 Jahresbeitrag: Zur Bestreitung der Auslagen wird von jedem Mitglied gemäss *Art. 3* ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Vorstands- Frei- und Ehrenmitglieder, sowie der Anlagenwart sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 100.--

Art. 31 Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafrechtlichen Handlungen.

Das Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitglieder verteilt werden.

VI Schlussbestimmungen

Art. 32 Statutenänderung: Vorliegende Statuten können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Vereinsbeschluss ganz oder teilweise revidiert werden. Statutenänderungen treten erst nach Genehmigung durch die Kantonale Militärbehörde in Kraft.

Art. 33 Auflösung: Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden erklären. Die Auflösung erfolgt, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder unter 7 sinkt. Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen und das Inventar bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleicher Zweckbestimmung dem Gemeinderat von Buus zur Verwaltung übergeben.

Art. 34 Inkraftsetzung der Statuten: Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Militärdirektion des Kantons Basellandschaft in Kraft und ersetzen diejenigen vom 30.03.1968.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 10. Februar 1995

Pistolclub Buus

Der Präsident:

Der Aktuar:

sig.
Rudolf Schaub

sig.
Hans Ruesch

Genehmigungsvermerk:

„Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiessen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 7. Dezember 1995

JUSTIZ-, POLIZEI- UND
MILITÄRDIREKTION
Der Vorsteher:

sig.
A.Koellreuter, Regierungsrat“